Bericht der Schweiz
über die Umsetzung des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen
über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern
an bewaffneten Konflikten

Originaltext: Französisch

Bern, 30. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

Einführung....2

Erster Teil: Allgemeine Informationen....3

1. Definition des Kindes nach schweizerischem Recht....3
2. Anwendbarkeit des Protokolls in der Schweiz....3
3. Umsetzung des Protokolls: Vereinbarkeit mit den allgemeinen Grundsätzen der Kinderrechtskonvention....4
   - 3.1. Nichtdiskriminierung (Art. 2 des Übereinkommens)....4
   - 3.2. Das übergeordnete Kindeswohl (Art. 3 des Übereinkommens)....4
   - 3.3. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6 des Übereinkommens)....5
   - 3.4. Achtung vor der Meinung des Kindes (Art. 12 des Übereinkommens)....5

Zweiter Teil: Analyse der einzelnen Artikel des Protokolls....6

1. Artikel 1: Mindestalter für die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten....6
2. Artikel 2: Mindestalter für die obligatorische Rekrutierung....7
3. Artikel 3: Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen....8
4. Artikel 4: Bewaffnete Gruppen....10
5. Artikel 5: Anwendung von schweizerischen Gesetzen, internationalen Übereinkommen und des humanitären Völkerrechts....11
6. Artikel 6: Umsetzungsmassnahmen....13
7. Artikel 7: Internationale Zusammenarbeit....18

Anhang....20

Einführung

1. Am 25. Mai 2000 verabschiedete die Generalversammlung der UNO das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten[1] (Protokoll). Das Protokoll ergänzt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und bezweckt den besseren Schutz der Kinder in bewaffneten Konflikten. Die Schweiz unterzeichnete das Protokoll am 7. September 2000 anlässlich des Millenniumsgipfels in New York und hinterlegte die Ratifikationsurkunde am 26. Juni 2002. Für die Schweiz trat das Protokoll am 26. Juli 2002 in Kraft.

2. Der Bundesrat beehrt sich, dem UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Ausschuss) den Bericht der Schweiz vorzulegen, der gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Protokolls erarbeitet wurde. Der Bericht ist zusammen mit dem Grundlagendokument zu lesen, das den ersten Teil der Berichterstattung der Schweiz darstellt[2]. Er berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung bis Mai 2004.

3. Der vorliegende Bericht beschreibt die Massnahmen in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und sonstigen Bereichen, die zur Umsetzung der im Protokoll garantierten Rechte getroffen wurden. Inhalt, Form und Aufbau dieser detaillierten Berichterstattung über die einzelnen Protokollbestimmungen entsprechen den Leitlinien des Ausschusses für die Erstellung der Staatenberichte, die das Protokoll den Vertragsstaaten vorschreibt (CRC/OP/AC/1 vom 14. November 2001).

4. Seit dem 1. Mai 2002[3] ist die Einziehung von Kindern in der Schweiz generell verboten. Mit ihrer Erklärung anlässlich der Ratifizierung des Protokolls hat sich die Schweiz international zu einem Mindestalter von achtzehn Jahren für die Rekrutierung von Freiwilligen verpflichtet.

5. Der vorliegende Bericht wurde in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Departementen der Schweizer Bundesverwaltung erarbeitet und auch beim "Netzwerk Kinderrechte Schweiz"[4] in Vernehmlassung gegeben. Der Bundesrat verabschiedete ihn am 30. Juni 2004.

6. Der Bericht wird in Deutsch, Französisch und Italienisch publiziert und auf der Website des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten abrufbar sein[5].

---

[1] SR 0.107.1, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_107_1.html.
[2] HRI/CORE/1/Add.29/Rev. 1.
[3] Datum des Inkrafttretens der Verordnung vom 10. April 2002 über die Rekrutierung
[4] Netzwerk, dem rund vierzig in der Förderung der Kinderrechte tätige Schweizer Nichtregierungsorganisationen angeschlossen sind.
[5] http://www.dv.admin.ch.

Erster Teil: Allgemeine Informationen

1. Definition des Kindes nach schweizerischem Recht

7. Die Definition des Kindes nach schweizerischem Recht deckt sich mit derjenigen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK). Auch nach Schweizer Familienrecht gilt jede Person unter achtzehn Jahren – dem Alter, in dem sie die Mündigkeit erreicht – als Kind (Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs[6] [ZGB]).

2. Anwendbarkeit des Protokolls in der Schweiz

8. Das Engagement für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist eines der fünf aussenpolitischen Ziele der Schweiz[7]. Die Schweiz setzt sich deshalb besonders für einen besseren rechtlichen und faktischen Schutz der Kinder als schwächste Glieder der Gesellschaft ein.

9. Die Schweiz gehört, was das Verhältnis des Protokolls zum nationalen Recht anbelangt, zu den Staaten mit monistischer Tradition. Alle von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen – zu denen auch das Protokoll gehört – werden mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung, ohne dass die Umsetzung in das nationale Recht durch ein besonderes Gesetz notwendig wäre. Das Protokoll trat für die Schweiz am 26. Juli 2002 in Kraft. Da die Schweiz keine Vorbehalte gegenüber dem Protokoll anbrachte, sind die darin verankerten Rechte zum Schutze des Kindes ohne Einschränkung anwendbar.

10. Die aus einem internationalen Abkommen ableitbaren Rechte können bei den schweizerischen Behörden vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an geltend gemacht werden, soweit die betreffenden Bestimmungen direkt anwendbar sind. Als direkt anwendbar gelten jene Bestimmungen, die – im Gesamtzusammenhang und im Lichte von Gegenstand und Zweck des Protokolls betrachtet – eindeutig und genügend bestimmt sind, um auf einen konkreten Sachverhalt angewendet zu werden und Grundlage für einen Entscheid zu bilden. Es ist Sache der rechtsanwendenden Behörden, im konkreten Fall über die Justiziabilität der einzelnen Bestimmungen zu entscheiden.

---

[6] SR 210, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html.
[7] Vgl. Aussenpolitischer Bericht 2000 des Bundesrates vom 15. November 2000, BBl 2001 261, 267f., http://www.admin.ch/ch/d/ff/2001/261.pdf oder http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/recent/rep/forpol.html.

3. Umsetzung des Protokolls: Vereinbarkeit mit den allgemeinen Grundsätzen der Kinderrechtskonvention

3.1. Nichtdiskriminierung (Art. 2 des Übereinkommens)

11. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot sind als autonome Verfassungsrechte unter anderem durch Artikel 8 der Schweizer Bundesverfassung (BV)[8] gewährleistet. Dieser Verfassungsartikel verlangt, dass jeder Einzelne in allen Rechts- und Lebenslagen nach den gleichen Rechtsvorschriften behandelt wird; der Artikel gilt sowohl für die Rechtsetzung als auch für die Rechtsanwendung[9].

12. Die Rechtsgleichheit als universell geltendes Menschenrecht kann von allen Menschen in der Schweiz geltend gemacht werden, seien sie nun minder- oder volljährig, Schweizer Staatsangehörige oder nicht. Die ausländische Staatsbürgerschaft kann jedoch rein objektiv eine unterschiedliche Behandlung begründen, falls die schweizerische Staatsbürgerschaft bei den zu regelnden Verhältnissen eine entscheidende Rolle spielt. So verleiht Artikel 121 BV dem Bund das Recht zur gesetzlichen Regelung der Ein- und Ausreise, des Aufenthalts und der Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern. Der einzige neue Sachverhalt zum Grundsatz der Rechtsgleichheit, seit die Schweiz ihren ersten Bericht über die Kinderrechtskonvention veröffentlicht hat, ist der Rückzug des Vorbehalts gegenüber Artikel 7 Buchstabe b des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) am 29. April 2004. Die Schweiz hatte diesen Vorbehalt hauptsächlich angebracht, um in der Schweizer Armee Frauen von der Teilnahme an Kampfhandlungen auszuschliessen. Eine grundlegende Armeereform, die in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2003 angenommen wurde, gewährt ihnen nun den uneingeschränkten Zugang zu Kampfaufgaben; der Vorbehalt wurde dadurch überflüssig.

3.2. Das übergeordnete Kindeswohl (Art. 3 des Übereinkommens)

13. Der Grundsatz des übergeordneten Wohl des Kindes ist eine der Leitmaximen des schweizerischen Rechts. Die Bundesverfassung räumt den Kindern und Jugendlichen bei der Aufzählung der Grundrechte und Sozialziele eine Sonderstellung ein. Auch auf Gesetzesebene tragen mehrere Erlasse (namentlich das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Schweizerische Strafgesetzbuch[10]) dem Vorrang des Kindeswohls Rechnung.

---

[8] SR 101, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html.
[9] BGE 121 II 198 E. 4a, S. 204.
[10] SR 311.0, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html.

3.3. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6 des Übereinkommens)

14. In der Schweiz beschränkt sich das Recht auf Leben nicht nur auf die körperliche Existenz, sondern es umfasst auch sämtliche körperlichen und geistigen Funktionen, die zum Leben notwendig sind. Es wird einerseits durch Artikel 10 BV, andererseits durch verschiedene internationale und regionale Vertragswerke gewährleistet, die die Schweiz ratifiziert hat, namentlich durch Artikel 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Das Recht auf Überleben ist in Artikel 12 BV und in Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert. Schliesslich ist das Recht des Kindes auf Entwicklung nicht nur im nationalen Recht durch verschiedene Bestimmungen der Bundesverfassung, des Zivilgesetzbuches und des Strafgesetzbuches garantiert, sondern auch auf internationaler Ebene, namentlich durch Artikel 24 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

3.4. Achtung vor der Meinung des Kindes (Art. 12 des Übereinkommens)

15. Die Achtung vor der Meinung des Kindes setzt das Recht auf freie Meinungsäusserung voraus, die jeder natürlichen – minderjährigen oder volljährigen – und jeder juristischen Person zusteht. Sie wird unter anderem durch Artikel 16 BV gewährleistet. Die Achtung vor der Meinung des Kindes umfasst auch dessen Recht auf Anhörung. Dieses Recht wird unter anderem durch die Artikel 29 und 30 BV gewährleistet und durch die drei Strafprozessordnungen des Bundes[11] und die 26 kantonalen Strafprozessordnungen umgesetzt. Ist ein Kind urteilsfähig, kann es an einem Verfahren teilnehmen. Seit im Rahmen der Revision der Bundesverfassung vom 12. März 2000 eine entsprechende Verfassungsgrundlage geschaffen wurde, haben die Vorbereitungsarbeiten zur Vereinheitlichung des Zivil- und des Strafprozessverfahrens grosse Fortschritte gemacht.

16. Die Umsetzung des Protokolls in der Schweiz stimmt mit den allgemeinen Grundsätzen der KRK insofern überein, als diese Prinzipien in der gesamten Schweizer Gesetzgebung enthalten sind und auf alle Bürgerinnen und Bürger Anwendung finden; sie gelten a fortiori auch für Soldaten. Der erste Bericht der schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 1. November 2000[12] enthält eine ausführliche Erörterung dieser Grundsätze.

[11] Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (Art. 19 bis 31), SR 313.0, http://www.admin.ch/ch/d/sr/313_0/index.html; Bundesgesetz vom 23. März 1979 über den Militärstrafprozess, SR 322.1, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c322_1.html; Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege, SR 312.0, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c312_0.html.
[12] N 60 bis 132, Seiten 23-40; http://www.dv.admin.ch/sub_dipl/g/home/arti/report/rapun/child.html.

Zweiter Teil: Analyse der einzelnen Artikel des Protokolls

Einleitende Bemerkung

17. Die Schweiz übernimmt in ihrer Berichterstattung Nummerierungen und Titel gemäss den Leitlinien des Ausschusses über die Staatenberichte.

1. Artikel 1: Mindestalter für die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten

18. Artikel 1 des Protokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, das für die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten vorgeschriebene Mindestalter von fünfzehn auf achtzehn Jahre anzuheben. In der Schweiz sind die Minderjährigen durch das nationale Recht geschützt, welches die obligatorische oder freiwillige Rekrutierung von Kindern verbietet

Zu Punkt 5: Massnahmen in Gesetzgebung, Verwaltung und anderen Bereichen zur Verhinderung der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten von Angehörigen der Streitkräfte, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

19. Die von der Schweiz getroffenen Massnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass Angehörige der Streitkräfte, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, sind in den Artikeln 8 und 11 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung[13] (MG) sowie in Artikel 8 der Verordnung über die Rekrutierung[14] (VREK) geregelt. Nach Artikel 8 Absatz 2 MG beginnt die Pflicht zur Teilnahme an der Rekrutierung am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr vollendet, und erlischt am Ende des Jahres, in dem er das 25. Altersjahr vollendet. Artikel 8 Absatz 1 VREK sieht vor, dass nur diejenigen Stellungspflichtigen zu den Rekrutierungstagen aufgeboten werden, die im laufenden Jahr ihr 19. Altersjahr beenden. Nach Artikel 11 Absatz 1 MG obliegt es den Einwohner- und Heimatgemeinden, den kantonalen Militärbehörden jährlich die Stellungspflichtigen zu melden.

a) Bedeutung des Begriffs der unmittelbaren Teilnahme nach Recht und Praxis in der Schweiz

20. Diese Problematik betrifft die Schweiz nicht, weil das Mindestalter für die obligatorische oder freiwillige Rekrutierung in der Schweiz achtzehn Jahre beträgt und die Schweiz das Alter der Rekruten streng kontrolliert.

[13] SR 510.10, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c510_10.html.
[14] SR 511.11, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c511_11.html.

b) Massnahmen, die verhindern, dass Angehörige der Streitkräfte unter achtzehn Jahren in einem Gebiet stationiert oder in Reserve gehalten werden, in dem Feindseligkeiten stattfinden.

21. Auf Schweizer Hoheitsgebiet finden keine Kampfhandlungen statt; zudem verbietet unser Land die obligatorische oder freiwillige Rekrutierung von Minderjährigen durch die Armee. Die Schweiz nimmt eine strenge Kontrolle des Alters ihrer Soldaten vor (vgl. Kontrollverfahren, Art. 2, zu Punkt 6).

2. Artikel 2: Mindestalter für die obligatorische Rekrutierung

Zu Punkt 6: Rechtliche, administrative und sonstige Massnahmen, die verhindern, dass Personen unter achtzehn Jahren obligatorisch in die Streitkräfte aufgeboten werden

a) Obligatorische Rekrutierung (von der Anmeldung bis zur konkreten Einteilung in die Streitkräfte)

22. Wie werden die Begriffe «Rekrutierung», «rekrutierte Person» und «obligatorische Rekrutierung» nach Schweizer Recht definiert? Unter «Rekrutierung» ist die funktionale Eingliederung einer Person in eine militärische Organisationsstruktur wie die nationalen Streitkräfte oder in eine bewaffnete Gruppe zu verstehen. Als «rekrutiert» gilt eine Person, die ein militärisches Ausbildungsprogramm absolviert, aber auch ein Kind, das ohne vorangehende Aushebung oder Ausbildung direkt eingegliedert wird. Eine direkte Teilnahme an Feindseligkeiten ist nicht vorausgesetzt. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Person eine Waffe trägt. Nicht unter diese Kategorie fallen jedoch Orientierungs- und Werbeanlässe oder vordienstliche, zeitlich beschränkte Kurse, sofern die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen nicht funktional in eine militärische Organisationsstruktur eingeteilt werden. Obligatorisch ist eine Rekrutierung dann, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Pflicht erfolgt.

23. Wie weiter oben bereits erwähnt wurde, kennt die schweizerische Gesetzgebung keine obligatorische Rekrutierung von Kindern. Da die Schweiz eine Milizarmee besitzt, ist jeder Schweizer wehrpflichtig (Art. 2 MG); zudem kann sich jede Schweizerin freiwillig zum Militärdienst melden (Art. 3 MG). Die Stellungspflicht der wehrpflichtigen Schweizer enthält einerseits die Meldepflicht zur Aufnahme in die Militärkontrolle (Art. 7 MG), und andererseits die Pflicht zur Teilnahme an der Aushebung (Art. 8 MG). Beide Pflichten beginnen indes erst ab dem Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr vollendet. Nach Artikel 13 Absatz 1 MG beginnt die Militärdienstpflicht sogar erst am Anfang des Jahres, in dem der Pflichtige das 20. Altersjahr vollendet. Ab diesem Zeitpunkt ist in der Regel auch die Rekrutenschule zu absolvieren (Art. 49 MG).

24. Das eigentliche Rekrutierungsverfahren ist in den Artikeln 4, 5 und 8 VREK geregelt. Artikel 4 VREK sieht vor, dass alle in der Schweiz wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer in dem Jahr, in dem sie ihr 16. Altersjahr vollenden, durch die Kantone über die Pflichten und Möglichkeiten betreffend Dienstleistung in der Armee, im Zivildienst, im Zivilschutz und im Rotkreuz-

dienst schriftlich vororientiert werden. Artikel 8 VREK schreibt vor, dass alle Stellungspflichtigen, die im laufenden Jahr ihr 19. Altersjahr vollenden, zu den Rekrutierungstagen aufgeboten werden. Ferner werden jüngere Stellungspflichtige ab vollendetem 18. Altersjahr, welche die Rekrutenschule vorzeitig absolvieren möchten, zu den Rekrutierungstagen aufgeboten.

b) Als zuverlässig geltende Dokumente zur Überprüfung des Alters vor der Zulassung zum obligatorischen Militärdienst

25. Die Zulassung zum obligatorischen Militärdienst stützt sich auf den Heimatschein der betreffenden Person. Das Aufgebot (für Stellungspflichtige) oder die Einladung (für Freiwillige) zum Orientierungstag der Schweizer Armee, der vor dem Rekrutierungstag stattfindet, wird vom Kreiskommando verschickt[15]. Dieses stützt sich für die Überprüfung des Alters auf die Listen der kommunalen Einwohnerkontrollen.

c) Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Herabsetzung des Stellungsalters unter aussergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel während eines Ausnahmezustands) ermöglichen

26. Früher hatte der Bundesrat die Möglichkeit, das Alter für die Stellungspflicht bis auf achtzehn Jahre herabzusetzen (ehemaliger Art. 82 MG). Das hatte zur Folge, dass das militärische Aufgebot den Stellungspflichtigen je nach dessen Geburtsdatum schon vor dem 18. Altersjahr erreichte. Diese Bestimmung wurde im Jahre 2000 aufgehoben, um die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu ermöglichen. In der schweizerischen Gesetzgebung gibt es demnach keine gesetzliche Bestimmung mehr, welche die Herabsetzung des Stellungsalters unter aussergewöhnlichen Umständen zulässt.

3. Artikel 3: Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen

Zu Punkt 7 a) Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen durch nationale Streitkräfte gemäss Wortlaut der Erklärung, die bei der Ratifikation des Protokolls abgegeben wird

27. Artikel 3 des Protokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, das in Artikel 38 Absatz 3 KRK festgelegte Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen durch nationale Streitkräfte um mindestens ein Jahr anzuheben. Der Vertragsstaat muss zudem eine verbindliche Erklärung über das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen durch staatliche Streitkräfte hinterlegen.

28. Die Schweiz hat folgende Erklärung abgegeben*: «Die schweizerische Regierung erklärt in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls, dass das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen in ihre nationalen Streitkräfte achtzehn Jahre beträgt. Die schweizerische Rechtsordnung sieht dieses Alter vor.»*

[15] Art. 6 VREK.

Zu Punkt 8 a) Debatte im Vertragsstaat vor der Verabschiedung der verbindlichen Erklärung; Teilnehmer an der Debatte.

29. Im Frühjahr 2002 unterbreitete der Bundesrat der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates den Entwurf eines Bundesbeschlusses mit dem Antrag auf Ratifikation des Protokolls sowie auf Anhebung des Alters, in dem sich die Soldaten freiwillig bei der Schweizer Armee melden können, auf achtzehn Jahre. Die Kommission beantragte dem Ständerat einstimmig Eintreten sowie Zustimmung zum Bundesbeschluss über das Protokoll. Das Eintreten wurde ohne Gegenstimmen beschlossen und der Bundesbeschluss vom Ständerat oppositionslos genehmigt.

30. In der Sommersession 2002 war es an der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen, den Entwurf eines Bundesbeschlusses zu beraten, mit dem das Protokoll ratifiziert und die Erklärung angenommen werden sollte. Die Kommission unterstützte den bundesrätlichen Entwurf einstimmig und schlug dem Nationalrat vor, den Bundesratsbeschluss gutzuheissen. Das Eintreten wurde ohne Gegenstimme beschlossen und der Bundesbeschluss vom Nationalrat oppositionslos genehmigt.

31. Es sind vor allem folgende Gründe, welche die Schweiz bewogen, das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen auf achtzehn Jahre anzuheben: Die KRK definiert Personen unter achtzehn Jahren als Kinder. Die Schweiz vertritt die Auffassung, dass deshalb alle Kinder in den Genuss eines besonderen Schutzes kommen sollten und auch dann nicht für den Militärdienst rekrutiert werden dürfen, wenn sie sich freiwillig melden. Die Anhebung des Rekrutierungsalters auf achtzehn Jahre entspricht der Zielrichtung der schweizerischen Politik im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Mit ihrer Erklärung zu Gunsten des Mindestalters von achtzehn Jahren gab die Schweiz zudem ihrem Wunsch Ausdruck, den Schutz der Kinder in bewaffneten Konflikten konsequent zu verwirklichen und damit zum weltweiten Verbot der Rekrutierung von Kindersoldaten beizutragen. Die Schweiz ist ferner der Meinung, dass es in ihrem Interesse liegt, keine unreifen Jugendlichen zu rekrutieren. Zudem können mit der ausschliesslichen Rekrutierung von volljährigen Personen diese ausnahmslos dem zivilen und militärischen Strafrecht unterstellt werden.

Zu Punkt 10: a) Mindestalter für die Zulassung zu Schulen, die von den Streitkräften geführt oder beaufsichtigt werden

32. Die Schweiz kennt keine Schulen im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 des Protokolls, die von der Schweizer Armee geführt oder beaufsichtigt werden. Die Rekrutenschule des schweizerischen Systems verfolgt nicht alle der zahlreichen erwähnten Bildungsziele und ist deshalb von dieser Ausnahmeregelung (Befreiung vom Mindestalter) nicht betroffen.

4. Artikel 4: Bewaffnete Gruppen

Zu Punkt 11 a) Bewaffnete Gruppen, die auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats oder von diesem aus operieren bzw. dieses als Zuflucht benützen.

33. Es gibt keine bewaffneten Gruppen, die auf Schweizer Hoheitsgebiet aktiv sind, noch werden Kinder auf Schweizer Hoheitsgebiet für bewaffnete Gruppen rekrutiert.

f) Verabschiedung rechtlicher Massnahmen, die die Rekrutierung von Kindern unter achtzehn Jahren durch bewaffnete Gruppen sowie ihren Einsatz in Feindseligkeiten verbieten oder strafbar machen; einschlägige Gerichtsentscheide

34. Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, alle praktisch durchführbaren Massnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Personen unter achtzehn Jahren in Feindseligkeiten durch bewaffnete Gruppen zu verhindern; namentlich sollen die erforderlichen rechtlichen Massnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Praktiken ergriffen werden. Nachstehend werden die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen der Schweizer Gesetzgebung aufgezählt, die in einer solchen Situation Anwendung finden.

35. Bewaffnete Gruppen, die in der Schweiz Rekrutierungen im Sinne des Protokolls vornehmen, fallen unter Artikel 271 des schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB). Nach Artikel 271 StGB wird mit Gefängnis und, in schweren Fällen, mit Zuchthaus (Ziff. 1 Abs. 1) bestraft, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde zukommen. Strafbar sind auch Handlungen, welche für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vorgenommen werden (Ziff. 1 Abs. 2). Als eine Organisation des Auslandes kann im Sinne dieser Strafbestimmung ein Zusammenschluss mehrerer Personen gelten, die gemeinsam ein politisches Ziel verfolgen, zum Beispiel eine sezessionistische oder parastaatliche Gruppe, die nach der Macht oder Unabhängigkeit strebt. Artikel 129 StGB, der die unmittelbare Gefährdung eines Menschenlebens bestraft, kommt auch dann zum Zuge, wenn ein Kindersoldat in Feindseligkeiten verwickelt wird. Diese Bestimmung erfasst jedoch nicht die Rekrutierung von Personen an sich, denn diese Handlung stellt für sich allein genommen noch keine unmittelbare Gefährdung des Lebens dar. Die Artikel 180 ff. StGB, welche Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit unter Strafe stellen, gelten auch für Zwangsrekrutierungen. Für Kinder kommt namentlich bei Entführungen (Art. 183 StGB) eine Sonderbestimmung zur Anwendung, die vorsieht, dass der Täter auch dann bestraft wird, wenn er mit der Zustimmung des Opfers gehandelt hat. Wer ein Kind gegen seinen Willen rekrutiert und es in einem bewaffneten Konflikt einsetzt, verstösst also gegen die Artikel 180 ff. StGB. Artikel 299 und 300 StGB betreffen die Verletzung fremder Gebietshoheit sowie Feindseligkeiten gegen einen Kriegsführenden oder gegen fremde Truppen; sie verfolgen strafrechtlich denjenigen, der von der Schweiz aus versucht, die politische Ordnung eines ausländischen Staates zu stören. Diese Bestimmungen kommen demnach auch bei Gruppen zur Anwendung, die in der Schweiz Kinder für den bewaffneten Einsatz im Ausland rekrutieren.

36. Auch gewisse Bestimmungen des Militärstrafgesetzes[16] (MStG) können zur Anwendung kommen. Gemeint ist in erster Linie Artikel 109 MStG, der besagt, dass bestraft wird, wer den Vorschriften internationaler Abkommen über Kriegsführung sowie über den Schutz von Personen und Gütern zuwiderhandelt oder wer andere anerkannte Gesetze und Gebräuche des Krieges verletzt. Artikel 109 MStG ist auch auf Zivilpersonen anwendbar (vgl. Art. 2 Ziff. 9), jedoch nur in Kriegszeiten. Das Militärstrafgesetz enthält zudem Strafbestimmungen, die den oben erwähnten Strafnormen des Strafgesetzbuches nachgebildet sind und deshalb je nach Sachlage bei Rekrutierungen in der Schweiz Anwendung finden können[17]. Hingegen enthält das Militärstrafgesetz keine mit Artikel 271 StGB vergleichbare Norm. Nach Artikel 7 MStG bleiben aber die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen für strafbare Handlungen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, dem zivilen Strafrecht unterworfen.

37. Sollten einheimische bewaffnete Gruppen in der Schweiz Kinder rekrutieren und in Feindseligkeiten hierzulande einsetzen, fände auf Personen unter fünfzehn Jahren das zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen Anwendung. Des Weiteren würde ein solches Vorgehen ungeachtet des Alters der rekrutierten Person unter die Strafbestimmungen des zwölften und dreizehnten Titels des StGB (Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden oder Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung) fallen, namentlich unter Artikel 260 (Landfriedensbruch), Artikel 265 (Hochverrat), Artikel 266 (Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft) und Artikel 275 (Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung) sowie unter die Strafbestimmungen des ersten Titels des StGB (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben). Die Strafverfolgungsbehörden haben jedoch noch nie strafbare Rekrutierungen oder ähnliche Handlungen durch bewaffnete Gruppen festgestellt. Ausserdem hat die Schweiz keine Kenntnis davon oder Hinweise darauf, dass bewaffnete Gruppen oder ausländische Staaten in Verletzung von Artikel 271 StGB auf Schweizer Hoheitsgebiet Kinder rekrutieren.

5. Artikel 5: Anwendung von schweizerischen Gesetzen, internationalen Übereinkommen und des humanitären Völkerrechts

Zu Punkt 12: Bestimmungen des schweizerischen Rechts oder der in der Schweiz anwendbaren internationalen Übereinkommen und Instrumente des humanitären Völkerrechts, die besser geeignet sind, die Rechte des Kindes zu verwirklichen, und Stand der Ratifizierung der wichtigsten internationalen Übereinkommen über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten durch die Schweiz

38. **Auf innerstaatlicher Ebene** gewährleisten sowohl die Bundesverfassung als auch zahlreiche Gesetzestexte die Rechte des Kindes in den unterschiedlichen Lebensbereichen.

39. Die Bundesverfassung enthält verschiedene Bestimmungen, die explizit die Rechte des Kindes betreffen: Im Teil zu den Grundrechten findet sich eine Bestimmung über den Schutz der

[16] SR 321.0, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c321_0.html.
[17] Art. 92, 149, 150 und 151a MStG.

Kinder und Jugendlichen (Art. 11), im Kapitel Sozialziele (Art. 41) wird dem Bund vorgeschrieben, sich für die Bildung der Jugendlichen einzusetzen und diese in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration zu unterstützen. Und schliesslich müssen gemäss Artikel 67 BV Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.

40. Weiter regeln zahlreiche Bundesgesetze den Schutz der Kinder. Es handelt sich namentlich um folgende Gesetze:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, namentlich die Bereiche Scheidung, Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, namentlich die spezifischen Bestimmungen über Kinder und Jugendliche. Das Parlament verabschiedete zudem am 20. Juni 2003 ein Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht. Nach dem grundsätzlich für 2006 geplanten Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Strafrecht für Minderjährige also von einem Spezialgesetz geregelt, das der Schweiz erlauben sollte, die Vorbehalte zu Artikel 37 Buchstabe c und Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b ii KRK zurückzuziehen.
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)[18] sowie Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz[19]. Diese schützen Gesundheit und Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmer (bis neunzehn, in der Lehre bis zwanzig Jahre). Zudem wird derzeit die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz erarbeitet, die ausschliesslich dem Thema des Jugendschutzes gewidmet ist.
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)[20]. Dieses bezweckt eine effiziente Hilfe für Opfer von Straftaten und enthält in den Artikeln 10a bis 10d besondere Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit der Kinder als Opfer im Strafverfahren.
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998[21], namentlich Artikel 51, 63, 71 und 78 und Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen[22], namentlich Artikel 7 und 38. Diese enthalten besondere Bestimmungen für Minderjährige und verbessern deren Stellung im Asylverfahren allgemein.

41. Von den in der Schweiz anwendbaren **internationalen Übereinkommen und Instrumenten des humanitären Völkerrechts**, die besser zur Verwirklichung der Rechte des Kindes geeignet sind als die Bestimmungen des Protokolls, seien erwähnt:

- Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, ratifiziert am 24. Februar 1997;
- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ratifiziert am 28. November 1974;
- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ratifiziert am 18. Juni 1992;

[18] SR 822.11, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html.
[19] SR 822.111, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_111.html.
[20] SR 312.5, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c312_5.html.
[21] SR 142.31, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_31.html.
[22] SR 142.311, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_311.html.

- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, ratifiziert am 18. Juni 1992;
- Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, ratifiziert am 23. März 1997;
- Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, ratifiziert am 2. Dezember 1986;
- Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, ratifiziert am 20. August 1982;
- Protokoll vom 3. Mai 1996 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung. Dieses Protokoll ergänzt das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und wurde am 24. März 1998 ratifiziert;
- Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung, ratifiziert am 24. März 1998;
- IAO-Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, ratifiziert am 17. August 1999;
- IAO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ratifiziert am 28. Juni 2000;
- Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, ratifiziert am 24. September 2002;
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, ratifiziert am 31. März 1950;
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, ratifiziert am 8. Juni 1977;
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, ratifiziert am 8. Juni 1977;
- Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, ratifiziert am 12. Oktober 2001.

6. Artikel 6: Umsetzungsmassnahmen

Zu Punkt 13: Von der Schweiz getroffene Massnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung und tatsächlichen Einhaltung des Protokolls

a) Revision der nationalen Gesetzgebung und vorgenommene Änderungen

42. Die gesamte schweizerische Gesetzgebung ist heute mit den im Protokoll enthaltenen Verpflichtungen vereinbar. Kurz vor der Ratifizierung des Protokolls durch die Schweiz fand unter

dem Titel «Armee XXI» eine tief greifende Armeereform statt. Dabei wurde unter anderem auch das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen auf achtzehn Jahre angehoben, was über die Anforderungen des Protokolls hinausgeht.

b) Stellung des Protokolls gegenüber dem innerstaatlichen Recht und Anwendbarkeit vor den nationalen Rechtsprechungsorganen

43. Es wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 8 verwiesen.

c) Bundesorgane oder Dienststellen, die für die Umsetzung des Protokolls zuständig sind, und Koordination ihrer Handlungen mit den regionalen und lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft

44. Die Bestimmungen des Protokolls beziehen sich einerseits auf das Verfahren zur Rekrutierung von Soldaten in der Armee und andererseits auf die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Opfern von Verstössen gegen dieses Protokoll. In der Schweiz ist der Einsatz der Armee Sache des Bundes (Art. 58 Abs. 3 BV). Das Gleiche gilt für die auswärtigen Angelegenheiten (Art. 54 Abs. 1 BV). Folgende Departemente und Bundesämter sind für die Umsetzung des Protokolls zuständig:

45. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ist für die Rechte des Kindes auf internationaler Ebene zuständig. Innerhalb des EDA

- behandelt die Direktion für Völkerrecht (DV) die juristischen Aspekte der Kinderrechte und ist insbesondere für die Erstellung der Berichte zur Umsetzung der KRK und ihrer Fakultativprotokolle zuständig.
- ist die Politische Abteilung IV (PA IV) für die Aussenpolitik im Bereich der Kinderrechte zuständig, die sie auf bilateraler und multilateraler Ebene fördert.
- ist die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) für die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitären Hilfe zuständig. Die DEZA unterstützt verschiedene multinationale und Nichtregierungsorganisationen (NGO), die sich für Entwicklung und Schutz der Kinder einsetzen, strategisch und finanziell. Mit Unterstützung der DEZA tragen diese Organisationen direkt (spezielle Kindersoldaten-Programme) oder indirekt (Prävention, Wohl und Entwicklung des Kindes) zum Kampf gegen den Einsatz von Kindersoldaten bei bewaffneten Konflikten bei.

46. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Aufgabe, die Umsetzung der KRK im Land zu koordinieren. Seit 1998 gibt es eine Stelle für KRK-Fragen, deren Hauptaufgabe darin besteht, die KRK bekannt zu machen und ihre Umsetzung auf nationaler Ebene zu fördern. Es wurden oder werden Massnahmen zur Förderung der Information, Sensibilisierung und Schulung über Kinderrechte getroffen. Das EDI verfügt des Weiteren über ein jährliches Budget von 175 000 Franken für Projekte und Veranstaltungen im Bereich der Kinderrechte. Weiter gibt das EDI in Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute die Zeitschrift «Kinderpolitik aktuell» heraus und unterstützt die Publikation des Bulletins der Schweizer Sektion der NGO «Défense des enfants international» finanziell. Das EDI vergibt jährlich, insbesondere über die Zentralstelle

für Familienfragen, Subventionen an nationale Organisationen, die in den Bereichen Familienfragen und Kinderschutz tätig sind. Die Zentralstelle für Familienfragen nimmt zudem eine gewisse Koordinationsfunktion im Bereich des Kinderschutzes wahr. Sie informiert beispielsweise über Hilfs- und Ausbildungsmöglichkeiten, koordiniert Forschungsarbeiten und unterstützt Projekte in der Prävention von Kindsmisshandlungen. Die Zentralstelle hat weiter die Aufgabe, Gesetzesvorlagen mit Auswirkungen auf die Kinderrechte zu prüfen und die Koordination zwischen den verschiedenen Dienststellen der Bundesverwaltung sicherzustellen. Die Zentralstelle verfügt seit 1996 über ein jährliches Budget zur Finanzierung von Projekten in der Prävention von Kindsmisshandlungen (2004 sind es 340 000 Franken).

47. Der Dienst für Jugendfragen des EDI und die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen sind ebenfalls im Bereich der Kinderrechte tätig, insbesondere in der Frage der Partizipation der Jugendlichen.

48. Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ist mit der Umsetzung des Protokolls auf nationaler Ebene betraut. An der Rekrutierung von Militärpersonen sind verschiedene Organe und Gremien beteiligt. Sie stellen die Einhaltung der internationalen Normen zum Verbot der Rekrutierung von Minderjährigen sicher. Die Rekrutierungsbehörden, deren Aufgabe darin besteht sicherzustellen, dass bei der Aushebung alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, arbeiten unter der Federführung des Departements, sind aber dezentral organisiert. Im VBS befasst sich der Bereich Kriegsvölkerrecht des Diensts Internationale Beziehungen - Verteidigung mit der rechtlichen Ausbildung auf nationaler Ebene und mit internationalen Rechtsfragen. Und schliesslich ist bei allfälligen Verstössen gegen Verpflichtungen des Militärstrafgesetzes die Militärjustiz als unabhängige Instanz zuständig.

49. Weiter haben im November 2003 die wichtigsten Schweizer NGO, die im Bereich der Kinderrechte tätig sind, auf Initiative von UNICEF Schweiz, Pro Juventute, Pro Familia, Coordination des droits de l'enfant und Kinderschutz Schweiz das «Netzwerk Kinderrechte Schweiz» gegründet. Heute gehören rund vierzig Organisationen dem Netz an, das in erster Linie zum Ziel hat, die Information über Kinderrechte, die Umsetzung der KRK sowie Massnahmen in den Bereichen Kinderrechte und Kinderpolitik auf nationaler Ebene zu fördern.

d) Mechanismen und Mittel zur regelmässigen Überwachung und Evaluation der Umsetzung des Protokolls

50. In der Schweiz kann bei Verstössen gegen ein von der Schweiz ratifiziertes internationales Übereinkommen ein Gericht angerufen werden, sofern die betreffende Bestimmung direkt anwendbar ist. Zum allgemeinen gesetzlichen Rahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Rechtsmittel bei Verletzung dieser Rechte sei auf das Grundlagendokument HRI/CORE/1/Add.29/Rev.1, S. 15 ff. verwiesen.

e) Massnahmen zur Einführung von Personen, die in friedenserhaltenden Missionen eingesetzt werden, in die Kinderrechte und in die Bestimmungen des Protokolls

51. Die Schulung in humanitärem Völkerrecht und Kinderrechten ist auf allen Stufen des Schweizer Militärdienstes gewährleistet (Offiziersausbildung, Rekrutenschule usw.). Jeder Soldat erlangt Grundkenntnisse. Schweizerische Friedenstruppen werden vom Rechtsberater der Swisscoy eigens in das geltende Recht eingeführt.

52. Der Bundesrat beauftragte im Dezember 2000 das EDA mit der Bildung eines Schweizerischen Expertenpools für zivile Friedensförderung (SEF). Dieser Entscheid ist Ausdruck des Willens der Schweiz, Friedensmissionen rasch mit qualifiziertem Zivilpersonal zu unterstützen und ihre Präsenz bei internationalen friedensfördernden Aktionen zu verstärken. Rekrutierung und Ausbildung von Expertinnen und Experten für die zivile Friedensförderung sind Aufgabe des EDA. Die Menschenrechte und insbesondere die Rechte und Bedürfnisse der Kinder in bewaffneten Konflikten sind integraler Bestandteil des Ausbildungsprogramms. Die Schweizer Expertinnen und Experten für zivile Friedensförderung sind deshalb mit den Bestimmungen des Protokolls gut vertraut.

f) Verbreitung des Protokolls bei Kindern und Erwachsenen und namentlich bei den Verantwortlichen für die militärische Rekrutierung, in allen relevanten Sprachen sowie Schulung von Angehörigen aller Berufsgruppen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten

53. Die für die militärische Rekrutierung verantwortlichen Personen werden im Rahmen der dienstlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte ausgebildet.

54. Der Bund leistet finanzielle Beiträge an NGO, die Aktivitäten, Kolloquien oder Veranstaltungen organisieren, um die Aufmerksamkeit auf die Anliegen und Rechte des Kindes zu lenken. Diese Veranstaltungen stellen eine ideale Plattform dar, um die Grundsätze und den Inhalt der KRK einem breiteren Publikum nahe zu bringen. Einige Aktionen, die zum Teil vom EDI finanziert werden, werden speziell zum Internationalen Tag der Rechte des Kindes (20. November) durchgeführt.

55. Die regelmässig erscheinenden Magazine und Bulletins der verschiedenen Bundesämter sind ebenfalls ein gutes Mittel, um das Übereinkommen und das Protokoll bekannt zu machen. Sie erreichen einen grossen Adressatenkreis ausserhalb der Bundesverwaltung. Als Beispiel sei «Familienfragen» erwähnt, das Informationsbulletin der Zentralstelle für Familienfragen (deutsch und französisch), oder die bereits genannte Zeitschrift «Kinderpolitik aktuell» (deutsch und französisch).

56. Die Sensibilisierung für die Kinderrechte und gegebenenfalls für die Problematik der Kindersoldaten durch die Schweizer NGO und die entsprechende Information werden seit November 2003 vom "Netzwerk Kinderrechte Schweiz" (vgl. N 49) koordiniert. Unicef Schweiz

hat in den letzten Jahren diverse Unterlagen herausgegeben (Flugblatt «Kinder im Krieg», 2001, in D und F; Magazin «Krieg und Krisen bedrohen Kinder – Die Stille nach dem Sturm», 2000, Nr. 2, in D; Magazin «Kinder beraubt um ihre Kindheit: Wenn Kinder als Soldaten missbraucht werden», 2003, Nr. 1, in D). Eine andere NGO, die Internationale Föderation Terre des Hommes (IFTDH) mit Sitz in Genf, hat ebenfalls verschiedene Aktionen rund um diese Thematik unternommen. Als Mitglied der «Koalition zum Stopp des Einsatzes von Kindersoldaten» bedient sie die Schweizer Medien mit Medienmitteilungen in französischer Sprache, um auf die Problematik der Kindersoldaten im Ausland und deren Leid aufmerksam zu machen. Im Februar 2003 verbreitete sie beispielsweise eine Medienmitteilung zum ersten Jahrestag des Inkrafttretens des Protokolls. Die IFTDH war auch von Anfang an bei der Erarbeitung des Protokolls durch die UNO beteiligt.

57. Ein höchst interessantes Medium ist in dieser Beziehung das Internet. Die meisten NGO nutzen denn auch, neben spezifischen Artikeln in ihren eigenen Zeitschriften, diesen Weg, um Informationen über die Rechte des Kindes zu verbreiten. Die Website von MERS (Menschenrechte Schweiz)[23] bietet eine Übersicht über die verschiedenen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumente sowie Informationen zur Anwendung dieser Instrumente in der Schweiz und zur schweizerischen Politik in diesem Bereich.

58. Weiter organisiert das Institut International des Droits de l'Enfant (IDE) mit Sitz in Sitten in Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg Kurse zur Sensibilisierung für die Rechte des Kindes und spezielle Schulungen. Das Institut stützt sich bei seiner Tätigkeit auf die KRK und die wichtigsten internationalen Kinderrechtsinstrumente im Bereich des Strafrechts (Jugendstrafrecht), des Zivilrechts (internationale Adoption, Haager Übereinkommen), des Arbeitsrechts (IAO-Übereinkommen Nr. 182), der sexuellen Ausbeutung oder des Missbrauchs von an Konflikten beteiligten Kindern (Fakultativprotokolle zur KRK).

59. Auf kantonaler und kommunaler Ebene spielen die Jugendkommissionen und Jugendparlamente eine zentrale Rolle. Sie stellen ausgezeichnete Kommunikationsmedien dar, um die Rechte des Kindes bekannt zu machen und umzusetzen.

60. Das Protokoll sowie die dazugehörige Botschaft des Bundesrates vom 5. September 2001 wurden in drei Sprachen verfasst (Deutsch, Französisch, Italienisch) und können auf der Website des Bundes abgerufen werden[24].

61. Der vorliegende Bericht wird auf Französisch, Deutsch und Italienisch publiziert. Er kann deshalb ein breites Publikum erreichen. Zudem sind alle neueren Berichte der Schweiz zu den Menschenrechten auf der offiziellen Website der Direktion für Völkerrecht[25] abrufbar, was eine optimale Verbreitung ermöglicht.

---

[23] http://www.humanrights.ch.
[24] Die Botschaft findet sich unter http://www.admin.ch/ch/d/ff/2001/6309.pdf und das Protokoll unter http://www.admin.ch/ch/d/ff/2001/6007.pdf.
[25] www.dv.admin.ch, dann «Veröffentlichungen», Unterkapitel «Berichte», anklicken. www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/arti/report.html.

7. Artikel 7: Internationale Zusammenarbeit

Zu Punkt 15: Angaben zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Protokolls, namentlich im Bereich der technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe, sowie zu multilateralen, bilateralen und sonstigen Programmen

62. Die Schweiz bemüht sich auf verschiedenen Ebenen um die Umsetzung des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

63. Auf politischer Ebene setzt sich die Schweiz für die Ratifizierung des Protokolls ohne Vorbehalte ein, sowohl im Rahmen bilateraler Beziehungen als auch in multilateralen Gremien wie der UNO-Generalversammlung oder der Menschenrechtskommission und der OSZE. Dabei vertritt sie einen auf dem Völkerrecht basierenden Ansatz. Seit mehreren Jahren setzt sich die Schweiz zudem dafür ein, dass die OSZE dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich bei bewaffneten Konflikten, besondere Beachtung schenkt. Sie hat in diesem Bereich zahlreiche Aktionen und Massnahmen angeregt und sich daran beteiligt. Als Mitglied des «Netzwerks Menschliche Sicherheit» hat die Schweiz die im Mai 2003 von den Mitgliedstaaten verabschiedete Strategie für Kinder in bewaffneten Konflikten mitunterzeichnet[26].

64. Viele Programme der Schweiz zielen auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen und Bildungsmöglichkeiten von Kindern und ihrem Umfeld ab und haben somit indirekte Auswirkungen auf einzelne Aspekte des Kindersoldatenproblems. Die Schweiz unterstützt NGO in der Schweiz und in Kriegsgebieten finanziell bei der Realisierung von Programmen und Projekten für Kinder.

65. 2003 setzte die Schweiz einen finanziellen Beitrag von rund 10,5 Millionen Franken ein zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in der Welt. Davon entfielen rund 9 Millionen Franken auf Schweizer NGO, die im Bereich der Kinderrechte tätig sind. Ein Teil der Gelder ging an ein spezielles Programm zur Unterstützung von Kindern, die an den Konflikten in Burundi beteiligt sind. Andere Beiträge kamen lokalen Organisationen zugute, namentlich im humanitären Bereich.

66. Die Schweiz ist bestrebt, in ihren Programmen zur zivilen Friedensförderung die Kinderrechte und die Problematik der Kindersoldaten einzubringen. Sie unterstützt beispielsweise in der Demokratischen Republik Kongo Radio Okapi – ein gemeinsames Projekt der MONUC und der Schweizer Stiftung Hirondelle –, das viel zur Information und Sensibilisierung der kongolesischen Bevölkerung für das Phänomen der Kindersoldaten beigetragen hat.

67. Im humanitären Bereich unterstützt die Schweiz verschiedene multilaterale Organisationen, die direkt oder indirekt im Bereich Kindersoldaten tätig sind, und arbeitet eng mit diesen Organisationen zusammen. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) ist hier besonders aktiv. Der allgemeine Beitrag der Schweiz an die UNICEF belief sich 2003 auf

[26] http://www.humansecuritynetwork.org/docs/9may2003-e.php (englisch).

18 Millionen Franken. Darüber hinaus beteiligt sich die Schweiz als Mitglied des Verwaltungsrats an der Erarbeitung der allgemeinen Strategien der UNICEF. Bei der multilateralen humanitären Zusammenarbeit unterstützt die Schweiz zahlreiche internationale Organisationen und arbeitet insbesondere mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und dem Hochkommissariat für Flüchtlinge (HCR) eng zusammen, die sich ebenfalls mit der Kindersoldatenproblematik befassen.

68. Die Schweiz pflegt weiter den Austausch mit dem Sonderbeauftragten des UNO-Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten, um dessen Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Kinder als Konfliktopfer zu fördern und zu verstärken. 2002 unterstützte die Schweiz die Tätigkeit des Sonderbeauftragten mit einem Betrag von 150 000 Dollar.

69. Die Schweiz unterstützt auch Initiativen von NGO, die sich für Kindersoldaten und Kinder in bewaffneten Konflikten einsetzen (Mobilisierung der Öffentlichkeit, Nachforschungen, Aufbau von lokalen und regionalen Netzwerken, "Capacity Building"). Sie unterstützte 2003 die «Koalition zum Stopp des Einsatzes von Kindersoldaten», die «Watchlist on Children and Armed Conflict» und die Quäker mit Beiträgen in der Höhe von insgesamt 120 000 Franken.

Anhang

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
CEDAW	Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
DV	Direktion für Völkerrecht
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IDE	Institut International des Droits de l'Enfant
KRK	Kinderrechtskonvention (Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes)
MERS	Menschenrechte Schweiz
MG	Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)
NGO	Nichtregierungsorganisation
OHG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PA IV	Politische Abteilung IV
SEF	Schweizerischer Expertenpool für zivile Friedensförderung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VREK	Verordnung vom 10. April 2002 über die Rekrutierung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907